Transport von Kernmaterial und radioaktiven Abfällen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Energeia : Newsletter des Bundesamtes für Energie**

Band (Jahr): **- (2015)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-639877

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kernenergierecht

Transport von Kernmaterial und radioaktiven Abfällen

Verschiedene Stellen arbeiten zusammen, damit Kernmaterial und radioaktive Abfälle auf Schweizer Strassen und Schienen sicher am Bestimmungsort eintreffen. Voraussetzung hierfür ist eine Transportbewilligung des BFE.

Ein spezieller Transporter legt die letzten Meter bis zum Zwischenlager (Zwilag) in Würenlingen AG zurück, an Bord ein 120 Tonnen schwerer Behälter, gefüllt mit radioaktivem Abfall. Polizisten beobachten die Lage und gewährleisten, dass die Fracht aus einer Wiederaufbereitungsanlage in Frankreich sicher ans Ziel kommt. «Nur wer an der Durchführung des Transports direkt beteiligt ist, ist vorgängig informiert», sagt Ariane Franziska Thürler, Fachspezialistin für Kernenergierecht beim BFE. Die ebenfalls im BFE angesiedelten Safeguards führen Buch über den aktuellen Kernmaterialbestand in der Schweiz und benachrichtigen die internationale Atomenergieagentur (IAEA) darüber.

Versicherung für Transport

Für den Transport der Ware haften die Betreiber der Kernanlagen. Mit der vom Bundesrat im März 2015 verabschiedeten Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) müssen die Transporte künftig separat versichert werden. In Kraft treten wird die revidierte KHV allerdings frühestens nächstes Jahr bzw. wenn genügend Vertragsstaaten die Abkommen von Paris und Brüssel ratifiziert haben.

Wer in der Schweiz Kernmaterial oder radioaktive Abfälle transportieren will, benötigt gemäss Kernenergiegesetz eine Bewilligung des BFE. Voraussetzung hierfür ist unter anderem ein gemeinsames, vollständiges Gesuch von Versender, Empfänger, Beförderer (z. B. SBB Cargo) und Transportorganisator. Für die speziellen Transportbehälter benötigt der Gesuchsteller eine gültige Anerkennung des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI).

Bewilligung mit Auflagen

Thürler prüft die Gesuche eingehend und hält in der Bewilligung fest, wer was in welchem Zeitraum von wo wohin transportieren darf, inkl. Sicherungskategorie. Die Juristin übernimmt dabei die sicherheits- und sicherungstechnischen Auflagen, die das ENSI in seiner Stellungnahme zuhanden des BFE in Bezug auf die verschiedenen Beteiligten festhält. Diese variieren von Fall zu Fall, etwa aufgrund der Art des zu transportierenden Materials.

Um alle Anträge nachvollziehbar zu dokumentieren, hat Thürler in den vergangenen sieben Jahren zahlreiche Bundesordner gefüllt. Allein 2014 stellte sie 13 Bewilligungen für maximal 160 Transporte aus, hauptsächlich für jene von frischen Brennelementen in Schweizer Kernkraftwerke und von radioaktiven Abfällen ins Zwilag. Thürler beurteilt aber auch Anträge betreffend Rücknahme radioaktiver Abfälle, die im Ausland bei der Wiederaufarbeitung von abgebrannten Brennelementen aus der Schweiz anfielen. Die Schweiz ist dazu verpflichtet, diese zurückzunehmen. Seit dem 1. Juli 2006 gilt ein zehnjähriges Moratorium, das die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente zur Wiederaufarbeitung verbietet.

Sicherheit geht vor

Teamwork ist auch beim eigentlichen Transport gefragt: Die Polizeikräfte der betroffenen Kantone begleiten die Transporte auf ihrem Gebiet, sofern sie dies als notwendig erachten oder dies einer Auflage entspricht. Neben der Einsatzeinheit vor Ort verfolgen auch das BFE, das ENSI und die Nationale Alarmzentrale den Ablauf der Transporte mit erhöhten Sicherheits- und Sicherungsanforderungen. Die Öffentlichkeit informieren sie nicht im Vorfeld über diese geplanten Transporte, sondern erst nach deren Durchführung. Diese Geheimhaltung erfolgt nicht zuletzt zum Schutz vor möglichen Terrorakten. *(bra)*